



Schutzkonzept Elternberatung unter COVID-19

Stand 18.01.2021, gültig ab 18.01.2021 bis auf Widerruf und ersetzt die bisherigen Weisungen und Schutzkonzepte

Ausgangslage

Das Angebot der Elternberatung Basel-Stadt als gesundheitspräventives Angebot für Familien mit Kindern von 0 bis 5 Jahren war und ist auch während des Lockdowns, aufgrund der vom Bundesrat am 16.3.2020 erklärten ausserordentlichen Lage, geöffnet. Folgende Beratungsformen wurden und werden angeboten: Telefonberatung, Beratung per Mail, per Video-Chat, persönliche Beratung auf Voranmeldung und Hausbesuche. Die Beratung in den Quartieren wurde mit der Schliessung der Quartiertreffpunkte ausgesetzt, die Kurs- und Gruppenangebote abgesagt.

Am 29. April 2020 hatte der Bundesrat weitere Lockerungen der Massnahmen zur Eindämmung des Coronavirus beschlossen. Ab dem 11. Mai 2020 waren die obligatorischen Kindergärten, Schulen und Tagesheime wieder geöffnet. Und ab dem 11. Mai 2020 wurde auf Voranmeldung auch wieder Elternberatung in den Quartiertreffpunkten (bis zum 8. Juni 2020 noch geschlossen) und Quartierberatungsstellen angeboten. Weitere Lockerungen wurden per 22. Juni 2020 entschieden. Ab Juli konnten die Kurse und Angebote der Elternberatung wieder aufgenommen werden. Ab dem 10.8.2020 wurde wieder Beratung ohne Voranmeldung an der Hauptstelle und in den Quartierberatungsstellen angeboten. Hierzu sei auf das Schutzkonzept der Quartiertreffpunkte verwiesen, welches mit eingehalten werden muss http://qtp-basel.ch/wp-content/uploads/Schutzkonzept_qtp-basel_22-6-2020.pdf. Für die Beratungsstelle Stephanus ist das Schutzkonzept der ERK mit zu berücksichtigen <https://www.erk-bs.ch/corona> und für den Standort Freie Strasse 35 das Schutzkonzept für den Empfangsbereich/Infodesk an der Freien Strasse 35 des Erziehungsdepartements.

Per 19. Oktober 2020 wurden aufgrund der schweizweit steigenden Zahlen wiederum Einschränkungen für private Veranstaltungen, öffentlichen Versammlungen von mehr als 15 Personen, eine ausgeweitete Maskenpflicht und eine Empfehlung für Homeoffice entschieden (siehe COVID-19-Verordnung 3, SR 818.101.26, Stand 19. Oktober 2020).

Per 29. Oktober wurden die Massnahmen weiter verschärft, so wurde unter anderen Massnahmen die Maskenpflicht auch auf die Arbeit drinnen (ausser am Arbeitsplatz, sofern der Abstand eingehalten werden kann) ausgedehnt.

Per 18. Januar erfolgen weitere Verschärfungen, siehe dazu <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/das-bag/aktuell/medienmitteilungen.msg-id-81967.html>

Per 18. Januar erfolgen weitere Verschärfungen, siehe dazu

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/das-bag/aktuell/medienmitteilungen.msg-id-81967.html>

Einleitung

Dieses Schutzkonzept beschreibt die nötigen Schutzmassnahmen für die Beraterinnen und die Familien mit ihren Kindern in der Elternberatung. Das Konzept basiert auf der Vorlage des Bundes¹ beschreibt, welche Vorgaben Betriebe erfüllen müssen, die gemäss COVID-19-Verordnung 3 ihre Tätigkeit wiederaufnehmen oder fortsetzen können. Die Vorgaben richten sich an die Betreiber von Einrichtungen und Organisatoren von Veranstaltungen und an die Arbeitgeber. Sie dienen der Festlegung von betriebsinternen Schutzmassnahmen, die unter Mitwirkung der Arbeitnehmenden umgesetzt werden müssen. Ausgehend von dieser Vorlage wird das Schutzkonzept laufend angepasst.

Ziel der Massnahmen

Das Ziel der Massnahmen ist es, einerseits Mitarbeitende, im Betrieb Tätige und andererseits die allgemeine Bevölkerung als Dienstleistungsempfänger, in Fall der Elternberatung insbesondere Familien mit ihren Kindern, vor einer Ansteckung durch das neue Coronavirus zu schützen.

Spezielle Vorgaben für Gesundheitsfachpersonen

Für Spitäler, niedergelassene Ärzte, (Gesundheits-)Fachpersonen sowie Pflegeheime und Spitex, die COVID-19-Patienten behandeln oder betreuen, gibt es spezifische Empfehlungen aus Fachkreisen (vgl. www.bag.admin.ch/coronavirus-gesundheitsfachpersonen).

Gesetzliche Grundlagen

COVID-19-Verordnung 3 (SR 818.101.26), Arbeitsgesetz und dessen Verordnungen.

¹ https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Arbeit/neues_coronavirus/schutzkonzepte.html

Generell: Kann der Abstand nicht eingehalten werden, gilt das STOP-Prinzip. Seit dem 19.10.2020 gilt die Maskentragpflicht in öffentlichen Innenräumen und somit auch in den Beratungsstellen der Elternberatung. Seit dem 29.10.2020 gilt zudem eine Maskentragpflicht am Arbeitsplatz, wenn der Abstand nicht gewährleistet ist. Per 18.01.2021 gilt die Maskenpflicht am Arbeitsplatz, wenn sich mehr als eine Person im Raum befindet.

S	S steht für Substitution, was im Falle von Covid-19 nur durch genügend Abstand möglich ist (z. B. Erledigung von administrativen Aufgaben im Homeoffice).
T	T sind technische Massnahmen (z. B. Trennung mit Plexiglas bei Teamsitzungen).
O	O sind organisatorische Massnahmen (z. B. Übergabe im Freien).
P	P steht für persönliche Schutzmassnahmen (z. B. Tragen von Schutzmasken).

Beratung	
Terminvereinbarung für die persönliche Beratung	<ul style="list-style-type: none"> • Klärung, ob Kind und Eltern gesund sind. Kinder oder Eltern mit Symptomen einer akuten Erkältungskrankheit werden nicht zur persönlichen Beratung empfangen. • Es wird über die Verhaltens- und Hygieneregeln in der Beratungsstelle und auf Hausbesuch informiert (bspw. geschlossene Tür und klingeln bei Ankunft, Händewaschen, Abstand, Maskentragen, Handschuhe etc.). • Termine werden so gelegt, dass zwischen den Beratungen Zeit zum Lüften, Reinigen und Händewaschen zur Verfügung steht. • Seit dem 10.8.2020 finden wieder Termine mit und ohne Voranmeldung statt.
Beratungsformen	<ul style="list-style-type: none"> • Telefonberatung • Beratung per Mail • per Video-Chat • persönliche Beratung auf Voranmeldung • seit dem 10.8.2020 auch wieder Beratung ohne Voranmeldung • Hausbesuche auf Termin
Begrüssung und in Empfang nehmen	<ul style="list-style-type: none"> • Auf jeglichen körperlichen Kontakt zwischen Erwachsenen insbesondere auf das Händeschütteln wird verzichtet • das Social Distancing (1.5 Meter) wird beachtet • Die Eltern werden vor der Beratung (im Eingangsbereich) zum Händewaschen und zum Maskentragen angehalten
Beratung in der Beratungsstelle	<ul style="list-style-type: none"> • In den Beratungsräumen auf genügend Abstand von 1.5 Metern achten. Alle Anwesenden über 12 Jahre tragen eine Maske. • Tisch nach der Beratung mit Alkohol desinfizieren, die Türklinke selbst öffnen, nicht von den Eltern öffnen lassen. • Spielzeug: Die Empfehlung des SF MVB ist, diese gar nicht mehr anzubieten, bzw. es wegzuräumen. Werden Spielsachen abgegeben: mit Alkohol absprühen. • Wenn möglich auf Körperkontakt mit dem Kind verzichten; wenn Kinder angefasst werden müssen, schützt sich die Beraterin mit Mundschutz und Handschuhen.
Beratung auf Hausbesuch	<ul style="list-style-type: none"> • Vorgehen analog Terminvereinbarung und Beratung in der Beratungsstelle • Material (Maske, Handschuhe, Papiertücher, Desinfektionsmittel etc. werden mitgebracht)

Kurse und Angebote Finden bis Ende Februar 2021 nicht statt!	Unsere Kurse und Angebote finden unter Einhaltung des vorliegenden Schutzkonzeptes, des Schutzkonzeptes für den Empfangsbereich der Freien Strasse 35 und der Schutzkonzepte der Quartiertreffpunkte statt. Alle Anwesenden über 12 Jahre tragen eine Maske. Die Anzahl der Kursteilnehmenden wird der Raumgrösse angepasst. Es wird auf genügend Abstand von 1.5 Metern geachtet.
Hygienemassnahmen	
Allgemein	Die Verhaltens- und Hygieneregeln des Bundesamtes für Gesundheitswesen (BAG) gelten und werden eingehalten. Siehe Kampagne « So schützen wir uns ».
Händehygiene	<ul style="list-style-type: none"> • Klient/innen waschen sich nach dem Betreten der Beratungsstelle die Hände mit Wasser und Seife. Es steht Desinfektionsmittel bereit (nur für Erwachsene). • Die Beraterinnen und alle anwesenden Personen waschen sich regelmässig die Hände mit Wasser und Seife. Dies insbesondere vor der Ankunft am Arbeitsplatz, zwischen den Beratungen sowie vor und nach Pausen. An Arbeitsplätzen, wo dies nicht möglich ist, muss eine Händedesinfektion erfolgen. • Entfernung von unnötigen Gegenständen, welche von Klient/innen angefasst werden können, wie z.B. Zeitschriften und Papiere in Wartezimmern und Gemeinschaftsbereichen (wie Kaffeeecken und Küchen). • Es werden ausschliesslich Papiertücher zum Trocknen der Hände benutzt. Stoffhandtücher werden entfernt.
Distanz	<ul style="list-style-type: none"> • In den Beratungsräumen auf genügend Abstand von 1.5 Metern achten. • Alle Anwesenden über 12 Jahre tragen eine Maske.
Hygienemassnahmen im Beratungsraum	<ul style="list-style-type: none"> • Flächendesinfektion mit Alkohol: Oberflächen, Gegenstände insbesondere Stellen, die oft angefasst werden wie Türklinken, Tisch, Wickelmatte, Lichtschalter oder Armaturen; Handschuhe verwenden und nach Gebrauch entsorgen. • Bereitstellen von geschlossenen Abfalleimern. Beim Entsorgen Handschuhe verwenden, nach Gebrauch entsorgen und Abfallsäcke nicht zusammendrücken. • Räume regelmässig und ausgiebig lüften (Stosslüften).
Wartebereich	<ul style="list-style-type: none"> • Die Schutzkonzepte der Quartiertreffpunkte, der ERK und für den Empfang/Infodesk Freie Strasse 35 werden berücksichtigt. • Generell gilt: Eine Maskenpflicht in den öffentlich zugänglichen Innenräumen für alle Anwesenden über 12 Jahre.
Büro Leitung / Mitarbeiterinnen	<ul style="list-style-type: none"> • Flächendesinfektion mit Alkohol: Oberflächen, Gegenstände insbesondere Stellen, die oft angefasst werden wie Türklinken, Tisch, Lichtschalter oder Schränke. • Räume regelmässig und ausgiebig lüften (Stosslüften). • Im Büro auf genügend Abstand von 1.5 Metern achten. Per 29. Oktober 2020 wurde die Maskenpflicht auf die Arbeit drinnen ausgeweitet und gilt bei der Arbeit drinnen (ausser am Arbeitsplatz, sofern der Abstand eingehalten werden kann). Gilt für alle Anwesenden über 12 Jahre. Per 18. Januar gilt die Maskenpflicht wenn sich mehr als eine Person im Raum aufhält.
Personelles	
Besonders gefährdete Personen	In der per 22.6.2020 gültigen «Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage) » wird die Bestimmung zum Schutz der bisher als besonders gefährdeten Personen wie folgt aufgehoben:

	<p>Neu gelten: Art. 10 Covid-19-Verordnung besondere Lage sowie Art. 6 Arbeitsgesetz (Pflicht des Arbeitgebers, die Gesundheit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu schützen)</p> <p>Art. 10 Präventionsmassnahmen Die Arbeitgeber müssen gewährleisten, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und Abstand einhalten können. Hierzu sind entsprechende Massnahmen vorzusehen und umzusetzen. Kann der empfohlene Abstand nicht eingehalten werden, so sind Massnahmen gemäss dem STOP-Prinzip (Substitution, technische Massnahmen, organisatorische Massnahmen, persönliche Schutzausrüstung) zu treffen, namentlich die Möglichkeit von Homeoffice, die physische Trennung, getrennte Teams oder das Tragen von Masken. Es gilt eine Maskenpflicht in den öffentlich zugänglichen Innenräumen.</p> <p>Per 19. Oktober 2020 hat der Bundesrat die «Covid-19-Verordnung besondere Lage» mit einem Absatz zum Homeoffice ergänzt. Arbeitgebende sind verpflichtet, die Homeoffice-Empfehlungen des Bundesamts für Gesundheit zu beachten. Mit dem Arbeiten zu Hause können grössere Menschenansammlungen vor allem zu Stosszeiten vermieden und enge Kontakte am Arbeitsplatz reduziert werden. Zudem wird das Risiko vermindert, dass bei einem Covid-19-Fall ganze Arbeitsteams in Quarantäne müssen.</p>
Vorgehen im Krankheitsfall	
<p>Empfehlungen des BAG und Vorgaben des Erziehungsdepartements Basel-Stadt, Schutzkonzept für Kindertagesstätten und Tagesfamilien, Version vom 9. Oktober 2020 und COVID-19: Richtlinien zum Umgang mit am neuen Coronavirus erkrankten Personen und Kontakten in Schulen, Tagesstrukturen, Kindertagesstätten und Spielgruppen im Kanton Basel-Stadt, Version 9. Oktober 2020</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die Empfehlungen des BAG zum Verhalten bei Krankheitsanzeichen oder Kontakten mit Erkrankten oder zu Risikogruppen haben weiterhin Gültigkeit. • Eltern und Kinder mit Symptomen einer akuten Erkrankung der Atemwege (z.B. Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit, mit oder ohne Fieber, Fiebergefühl oder Muskelschmerzen) werden nicht zu persönlichen Beratung empfangen und sie werden nicht auf Hausbesuch beraten. • Für Mitarbeitende (und Jugendliche über 12 Jahre) gelten die bisherigen Empfehlungen: Sie müssen bei Symptomen, die auf eine Erkrankung an COVID-19 hinweisen (Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit mit oder ohne Fieber, Fiebergefühl, Muskelschmerzen, plötzlich auftretenden Verlust des Geruchs- oder Geschmacksinns) sich umgehend testen lassen: Online BAG Coronavirus Check: https://check.bag-coronavirus.ch/screening • Covid-19 Testzentrum des Universitätsspitals Basel USB: https://www.unispitalbasel.ch/patienten-besucher/notfall/coronavirus (auch für Jugendliche im Alter von 12-16 Jahren in gutem Allgemeinzustand). - Bei negativem Testergebnis können die Personen die Institution wieder besuchen/wieder arbeiten, wenn sie 24 Stunden beschwerdefrei sind (kein Fieber, nicht sichtlich krank), wie es auch zur Kontrolle der Ausbreitung anderer Atemwegsviren (z.B. Grippe) empfohlen wird. - Lässt sich eine jugendliche oder erwachsene Person mit Verdachtssymptomen einer COVID-19 Erkrankung nicht testen, muss sie sich zuhause ebenso 10 Tage in Isolation begeben und mit ihr zusammen auch enge Kontaktpersonen im selben Haushalt. • Mitarbeitende sowie Kinder, die aus einem Staat oder Gebiet mit hohem Infektionsrisiko (Risikogebiete) in die Schweiz einreisen, müssen sich während zehn Tagen in Quarantäne begeben und

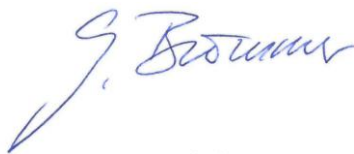
	dürfen die Betreuungsinstitution nicht besuchen (siehe dazu «Neues Coronavirus: Empfehlungen für Reisende»). Mitarbeitende mit Symptomen die sich bei der Arbeit zeigen, ziehen eine Maske an, lassen sich testen und kehren erst nach negativem Test und ohne Krankheitssymptome an die Arbeit zurück. BAG «Selbst-Isolation und Selbst- Quarantäne»
Information und Management	
Information der Klient/innen	<ul style="list-style-type: none"> • Aushang der Schutzmassnahmen gemäss BAG bei Eingang • Information zum Verhalten im Krankheitsfall gemäss Empfehlungen des BAG
Information Mitarbeitende	<ul style="list-style-type: none"> • Information aller Mitarbeitenden über Schutzmassnahmen, Verhaltens- und Hygieneregeln aufgrund der ausserordentlichen Situation • Information über Änderungen und Aktualisierung der Empfehlungen des Bundes oder des Kantons
Umsetzung der Massnahmen	<ul style="list-style-type: none"> • Regelmässige Instruktion der Mitarbeitenden über Hygienemassnahmen, Umgang mit Schutzmasken und einen sicheren Umgang mit der Zielgruppe • Seifenspender und Einweghandtücher regelmässig nachfüllen und auf genügenden Vorrat achten • Desinfektionsmittel (für Hände), sowie Reinigungsmittel (für Gegenstände und/oder Oberflächen) regelmässig kontrollieren und nachfüllen • Bestand von Hygienemasken regelmässig kontrollieren und nachfüllen

Dieses Dokument wurde auf Grund einer Branchenlösung erstellt: Ja Nein
Dieses Dokument wurde allen Mitarbeitenden übermittelt und erläutert.

Geschäftsleitung Verein für Kinderbetreuung Basel, 15.01.2021:



Leitung Beratung Verein für Kinderbetreuung Basel, 15.01.2021:



Basel, den 15. Januar 2021/mm